

„Förderverein Thüringer Freilichtmuseum Hohenfelden“

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Thüringer Freilichtmuseum Hohenfelden“.

Der Verein hat seinen Sitz in Hohenfelden. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Weimar eingetragen. Er führt den Zusatz "e.V".

2. Zweck des Vereins ist die ideelle, materielle, insbesondere finanzielle Förderung des Thüringer Freilichtmuseums Hohenfelden.

3. Der Satzungszweck wird im Benehmen mit der Museumsleitung des Thüringer Freilichtmuseums insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Unterstützung bei der Erhaltung, Gestaltung und Erweiterung des Freilichtmuseums
- Unterstützung bei der Vervollständigung der Ausstellungsbereiche, Mitwirkung bei der Suche nach Partnern für Projekte des Freilichtmuseums, Einwerben von Spenden und sonstigen Zuwendungen
- Unterstützung bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen des Freilichtmuseums, Aufbau und Pflege von Kontakten zum Nutzen des Freilichtmuseums

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral, er bekennt sich gleichermaßen zum kulturellen Erbe der Region und zu Werten wie Freiheit, Toleranz und Weltoffenheit.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereines können werden:

- Natürliche und juristische Personen
- Körperschaften des öffentlichen Rechts, Vereine
- wirtschaftliche Unternehmungen und Gesellschaften

2. Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

3. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.

4. Die Mitgliedschaft im Verein endet:

- a) durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt hat schriftlich zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zu erfolgen,
- b) durch Tod eines Mitgliedes,
- c) mit dem Auflösen einer juristischen Person,
- d) durch Auflösen des Vereines oder des wirtschaftlichen Unternehmens,
- e) durch Ausschluss.

Der Ausschluss kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden, wenn dem Ansehen oder dem Ziel des Vereins durch das Verhalten des betreffenden Mitglieds geschadet werden oder wenn ein Mitglied länger als drei Jahre keinen Mitgliedsbeitrag gezahlt hat. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

5. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen bzw. auf Teile davon

6. Mit einstimmigem Vorstandsbeschluss können Ehrenmitglieder ernannt werden. Falls diese kein Mitglied des Fördervereins sind, haben sie in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§ 3 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 4 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- Wahl und Abberufung des Vorstands
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins
- Entscheidung über Beschwerde gegen Ablehnung der Aufnahme
- Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Wahl der Kassenprüfer

Die ordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung hat 2 Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

2. Anträge zur Tagesordnung müssen der/dem Vorsitzenden bis 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

3. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von deren/dessen Stellvertreter/in geleitet. Die Versammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

4. Eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 1/3 der bei Beginn des laufenden Geschäftsjahres vorhandenen Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes dies schriftlich beim Vorstand beantragt.

5. In den Sitzungen der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Juristische Personen können sich durch einen Beauftragten vertreten lassen. Beschlüsse werden, soweit nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.

6. Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der insbesondere die Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse enthalten sind. Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 5 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und mindestens zwei Stellvertretern, die zugleich die Ämter des Schatzmeisters (erster Stellvertreter) und des Schriftführers (zweiter Stellvertreter) bekleiden können. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand i.S. von § 26 BGB

(Vertretungsvorstand)

Bei Bedarf können bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann vom Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei der Vertretungsvorstände vertreten.

3. Der Vorstand hält mindestens einmal jährlich eine Vorstandssitzung ab, diese ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Erstellung des Jahresberichtes
- Aufnahme von Mitgliedern

§ 6 Kassenprüfung

Anlässlich der Wahl des Vorstands wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Wahl erfolgt für die Dauer von vier Jahren; die Kassenprüfer bleiben bis zur Neuwahl von Kassenprüfern im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Aufgabe der Kassenprüfer ist es, vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung die Kassenführung und die Buchführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten. Die Prüfung ist in den Büchern zu vermerken und mit der Unterschrift der Kassenprüfer zu versehen

§ 7 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten evtl. noch vorhandene Vermögen an den Träger des Museums der es ausschließlich und unmittelbar als zusätzliche Mittel für Projekte des Thüringer Freilichtmuseums Hohenfelden zu verwenden hat.

23. Mai 2017

Achim Ramm

Hella Tänzer

Franziska Zschäck